

Weiterbildung

Ausländische Opfer häuslicher Gewalt – Art. 50 AIG in der Praxis

13. März 2026



Inhalt

Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen einer Familienzusammenführung eine Aufenthaltsbewilligung erlangt haben und Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, müssen oft befürchten, dass ihre Bewilligung im Falle einer Trennung vom Täter nicht verlängert wird. Art. 50 AIG, der den sog. nachehelichen Härtefall regelt, sowie Art. 77f Abs. 4 VZAE, wurden zum 1. Januar 2025 reformiert. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 50 AIG wurde erweitert und die entscheidenden Kriterien präzisiert. Außerdem wurde der Begriff der ehelichen Gewalt durch den Begriff der häuslichen Gewalt ersetzt. In der Folge hat die Schweiz ihren Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention zurückgezogen. Schliesslich gibt die Revision von Art. 50 AIG Beratungsstellen sowie anderen spezialisierten Stellen nunmehr noch mehr Gewicht bei der Erstellung von Berichten und Nachweisen bezüglich der erlittenen häuslichen Gewalt.

Das Ziel dieser Weiterbildung ist es, sich mit den Voraussetzungen des neu formulierten Art. 50 AIG vertraut zu machen und die in der Praxis angewendeten Kriterien zu analysieren und zu diskutieren. Dies soll es Fachpersonen erlauben, qualitativ hochwertige Berichte zu erstellen, welche die erlittene Gewalt hinreichend dokumentieren und geeignet sind, in Verfahren von Behörden oder Gerichten verwendet zu werden. Insbesondere die Anforderungen der Rechtsprechung an derartige Berichte werden diskutiert, so dass Opfer bessere Chancen haben, die Erfüllung der Kriterien von Art. 50 AIG in ihrem Einzelfall darzulegen.

Das Seminar richtet sich an Personen, die sich in ihrer täglichen Arbeit mit ausländischen Opfern häuslicher Gewalt befassen. Der Austausch unter Fachpersonen und Behörden soll durch Diskussionsrunden gefördert werden.

Akademische Leitung

Prof. Sarah Progin-Theuerkauf, Ordentliche Professorin für Europarecht und Migrationsrecht, Universität Freiburg

Kursverantwortung

Pascale Haldimann, Weiterbilderin (OHG), ehemalige OHG-Referentin, Kantonale Sekretärin Winterhilfe, Freiburg

Referierende

Florina Kaufmann / Pia Allemann, Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Sven Kury, MLaw

David Hongler, Gerichtsschreiber, Bundesgericht

Alexander Ott, Vorsteher Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei / Polizeipraktikum, Bern

Marianne Burger Smith, Staatssekretariat für Migration

Zielpublikum

Personen, die sich in ihrer Praxis mit Opfern häuslicher Gewalt beschäftigen, z.B. Mitarbeitende in kantonalen Opferhilfestellen und Migrantinnenbetreuungszentren, Angestellte in kantonalen Migrationsbehörden, SozialarbeiterInnen, Gesundheitspersonal, JuristInnen, AnwältInnen, PolizistInnen, etc.

Kursprogramm

08:30	<i>Empfang und Kaffee</i>
09:00–09:15	Begrüssung Sarah Progin-Theuerkauf und Pascale Haldimann
09:15–09:45	Die Auswirkungen häuslicher Gewalt – Erfahrungsbericht zum Umgang mit Opfern Florina Kaufmann / Pia Allemann
09:45–10:30	Der nacheheliche Härtefall in der anwaltlichen Praxis Sven Kury
10:30–11:00	<i>Pause</i>
11:00–11:30	Das Verfahren aus der Sicht eines kantonalen Migrationsamts Alexander Ott
11:30–12:15	Das Zustimmungsverfahren und die Würdigung von Beweisen in Entscheiden des SEM Marianne Burger Smith
12:15–12:45	Diskussionsrunde 1
12:45–14:00	<i>Mittagspause</i>
14:00–14:30	Die Istanbul-Konvention und Art. 50 AIG Sarah Progin-Theuerkauf
14:30–15:00	Diskussionsrunde 2
15:00–15:15	<i>Pause</i>
15:15–16:00	Die Rechtsprechung des BGer zu Art. 50 AIG David Hongler
16:00–16:30	Schlussdiskussion

Datum und Ort

Freitag, 13. März 2026, 9:00–16:30 Uhr

Weiterbildungszentrum, Rue de Rome 6, 1700 Freiburg

Kosten

CHF 250.–

Diese Weiterbildung wird vom Bundesamt für Justiz subventioniert.

Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist begrenzt, um die Interaktion zu fördern.

Anmeldefrist

13. Februar 2026

Online-Anmeldung > www.unifr.ch/weiterbildung

Annulationsbedingungen

Ihre Anmeldung ist verbindlich. Für Abmeldungen, die in jedem Fall schriftlich zu erfolgen haben, verrechnen wir eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.–, ab 4 Wochen vor Kursbeginn die Hälfte, ab 2 Wochen vor Kursbeginn die vollen Kurskosten.

Bei zu wenigen Anmeldungen behält sich die Weiterbildungsstelle vor, den Kurs zu verschieben oder zu annullieren. Bei Annulation oder für Sie unpassendem Verschiebungsdatum erhalten Sie das ganze Kursgeld zurück.